

THÜR. LANDTAG POST  
26.04.2022 11:53

10687/2022



ver.di • Karl-Liebknecht-Straße 30-32 • 04107 Leipzig

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Thüringen

Landesbezirksleiter

Karl-Liebknecht-Straße 30-32  
04107 Leipzig

per E-Mail an:  
[poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

[www.sat.verdi.de](http://www.sat.verdi.de)

Zentrale: 0341 52901-0

Durchwahl: 100

Fax: 500

19. April 2022

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetz**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/5032 -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk SAT

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtages,

im Namen des ver.di Landesbezirks Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (SAT) bedanken wir uns für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfs und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **Vorbemerkungen**

Wir gehen davon aus, dass der Anlass und Hintergrund für die Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) die geplante Kooperation der Hörfunksender Antenne Thüringen (Sitz Weimar) und LandesWelle Thüringen (Sitz Erfurt) ist. Die beiden Sender sind in Thüringen die einzigen Veranstalter, die ein sogenanntes Vollprogramm mit Nachrichten anbieten. Sie sind auch aufgrund der Hörerzahlen wichtige Säulen für die Medien- und Meinungsvielfalt in Thüringen. Beide privaten Anbieter erreichen jedoch knapp nicht die Höreranzahl von MDR Thüringen, dem größten (öffentlich-rechtlichen) Radiosender in Thüringen. Im Jahre 2021 erreichte lt. Medienanalyse Antenne Thüringen 147.000 Hörer im Durchschnitt pro Stunde, die LandesWelle Thüringen 62.000 und MDR Thüringen 214.000 Hörer pro Stunde.

#### **Grundsätzliche Bewertung**

ver.di begrüßt den Ansatz der beteiligten Fraktionen mit dem vorliegenden Entwurf die Regulierung im Bereich Rundfunk weiterzuentwickeln. Wir erachten es ebenso für sinnvoll und zeitgemäß, die Vorschriften des ThürLMG im Sinne der Zusammenarbeit und Kooperation von Rundfunkveranstaltern zu ergänzen.

Im Vordergrund sollten die Chancen auf eine erfolgreiche geschäftliche Entwicklung stehen, die neuer inhaltlicher Konzepte und Ideen im Programm bedarf. Die Einsparung von Kosten und Personal im Sinne von eindimensionalen Rationalisierungsstrategien lehnen wir ab.

Ziel der Änderung muss es sein, auch nach der Gesetzesänderung die publizistische Vielfalt in Thüringen weiter zu erhalten und gleichzeitig die redaktionelle Unabhängigkeit und Qualität der Programme der Rundfunkanbieter zu sichern. Dazu können Vereinbarungen der beteiligten Rundfunkanbieter dienen, die es ermöglichen, ihre wirtschaftliche Basis für den intermedialen Wettbewerb zu stärken.

Die geplante Änderung bleibt jedoch nach unserer Auffassung hinter den Möglichkeiten und Erfordernissen einer modernen Regulierung im Medienbereich zurück. Die Änderung stellt eine sehr weitreichende und zu umfassende Liberalisierung dar, die bis auf gesellschaftsrechtliche Änderungen der beteiligten Unternehmen mit Ausnahme der Redaktionen keine Begrenzung erkennen lässt.

Sie ermöglicht ausweislich der in der Begründung genannten Arbeits- und Handlungsfelder de facto eine vollständige Zusammenarbeit und Kooperation in allen denkbaren Bereichen bzw. Arbeitsfeldern bei den kooperierenden Veranstaltern. Die Möglichkeit einzelne sensible Bereiche eines Rundfunkanbieters durch das ThürLMG davon auszunehmen, wird nicht genutzt.

Es ist nur schwer vorstellbar, dass im Falle einer derart umfassenden Kooperation, wie sie in der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen, zu Artikel 1 dargestellt ist, die programmliche Identität, Vielfalt und Besonderheit eines Rundfunkveranstalters mittelfristig erhalten bleibt. Dies wiederum kann auch ohne Kooperation im redaktionellen Bereich negative Auswirkungen auf das Hörerinteresse und die Hörerzahlen haben und der gewollten wirtschaftlichen Stabilisierung zuwiderlaufen.

### **Weitere Änderung im ThürLMG**

Für die Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung ist nach Auffassung der ver.di eine weitere Konkretisierung in das ThürLMG aufzunehmen.

Es handelt sich nach unserer Auffassung bei der Inanspruchnahme der neuen Regelung um eine „Änderung nach der Zulassung“ gemäß § 14 ThürLMG. Der § 14 sollte daher unter ausdrücklichen Bezug auf die neue Regelung im § 10 Absatz 1 Satz 3 ergänzt werden.

Inhalt der Ergänzung sollte sein, dass eine Kooperation, die über die (bisherige) Regelung der „...Möglichkeit einer nicht programmlichen Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern bei Gebäude- und Veranstaltungsmanagement sowie Technikdienstleistungen...“ hinausgeht, gegenüber der TLM anzeigepflichtig und genehmigungspflichtig ist.

Bestandteil der Anzeige der Veranstalter sollte ein Konzept der geplanten Kooperation und Zusammenarbeit der beteiligten Rundfunkveranstalter sein. In die Bewertung der TLM sollten die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Redaktionen einbezogen werden, da dies die zentrale Bedingung für die Meinungs- und Medienvielfalt in Thüringen ist.

## **Bewertung einzelner Bereiche der nicht-redaktionellen Zusammenarbeit**

Folgende Bereiche werden als kritische Bereiche bzw. Arbeitsfelder bewertet. Diese sind für einen Rundfunkanbieter auch unternehmensrechtlich neben dem redaktionellen Bereich besonders wichtig.

- a. Datenschutz und Datensicherheit
- b. Finanzbuchhaltung (lt. Begründung zu Artikel 1: z. B. monatliche Buchhaltung, Rechnungswesen, Lohnbuchhaltung, Jahresabschluss, Controlling, Betriebsprüfung, Versicherungen und Abgaben)
- c. Mediaberatung
- d. Disposition

Bei den Bereichen zu a., b. und c. ist es aus unserer Sicht sehr problematisch, die unternehmensrechtliche Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit sowie die redaktionelle Unabhängigkeit im Sinne einer Abgrenzung zwischen den kooperierenden Rundfunkanbietern zu sichern.

Der Bereich zu c. Mediaberatung ist das wesentliche und entscheidende Instrument zur Erzielung von Werbeumsätzen durch die Mediaberater, die den unmittelbaren Kundenkontakt gewährleisten. Hier erscheint es wahrscheinlich, dass es zu Interessenkonflikten bei den Werbekunden bzw. den Werbeumsätzen kommen kann, die für die wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der kooperierenden Rundfunkveranstalter bei einem ähnlichen Programm und einem identischen Verbreitungsgebiet eher kontraproduktiv sind.

## **Redaktionsstatut**

ver.di fordert die Verankerung eines Redaktionsstatuts für jede Redaktion, der an der Kooperation beteiligten Rundfunkanbieter, um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Redaktionen im Prozess einer weitgehenden Zusammenarbeit im nicht-redaktionellen Bereich abzusichern.

Das Redaktionsstatut ist von der jeweiligen Redaktionsversammlung zu bestätigen und von der Geschäftsführung in Kraft zu setzen. Es soll die Rechte der Redakteurinnen, Moderatorinnen und redaktionellen Mitarbeiterinnen gegenüber Programmleitung und Geschäftsführung regeln und damit die Qualität des Programms langfristig sichern. Dazu gehört auch die Absicherung der redaktionellen Unabhängigkeit z. B. im Verhältnis zu Werbekunden und der Meinungsvielfalt im Programm.

## **Auswirkungen auf die Beschäftigten**

Kritisch gesehen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die möglichen umfassenden oder auch einzelnen Änderungen in der betrieblichen Struktur der an der Kooperation beteiligten Rundfunkunternehmen gravierende Auswirkungen auf die Beschäftigten haben werden bzw. haben können.

Ziel der geplanten weitgehenden Kooperation zwischen rundfunkveranstaltenden privaten Unternehmen soll offensichtlich die Erzielung von Synergieeffekten sein.

Diese beziehen sich in der Praxis auf die Einsparung bzw. Senkung von Kosten, die wiederum im Bereich der Betriebskosten und der Personalkosten nur im nicht-redaktionellen Bereich generiert werden sollen.

Diese gravierenden Änderungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Betriebsänderungen im Sinne des § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) darstellen. Dies erfordert aus unserer Sicht zum Schutz bzw. zum Ausgleich vor den Auswirkungen und Nachteilen der Kooperation einen Interessenausgleich über die Betriebsänderung und einen Sozialplan gemäß § 112 BetrVG.

Eine entsprechende Position der drei Fraktionen sollte zumindest in die Begründung der Gesetzesänderung und in die Anforderungen für die aus unserer Sicht notwendige Genehmigung durch die TLM aufgenommen werden (Siehe Ziffer 3).

### **Fazit**

ver.di geht davon aus, dass es von den Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht beabsichtigt ist, auch ungewollte, Nachteile für Beschäftigte in den an der Kooperation und Zusammenarbeit beteiligten Rundfunkunternehmen entstehen zu lassen. Daher fordert ver.di die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf, die Anregungen in der Stellungnahme der ver.di zu berücksichtigen, die Positionen und Anregungen in die weitere Erarbeitung des Gesetzesentwurfs einfließen zu lassen und den vorgelegten Entwurf Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes entsprechend zu ergänzen. Wir würden uns freuen, an der weiteren Diskussion beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbezirksleiter

Landesbezirksfachbereichsleiterin  
Finanzdienste, Kommunikation  
und Technologie, Kultur, Ver-  
und Entsorgung